

Interpellation Schmid-St.Gallen / Hasler-Balgach vom 13. Juni 2023

Welche Konsequenzen haben die zurückgehaltenen Studien von Syngenta und Bayer für die Gesundheit der Bevölkerung?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. August 2023

Susanne Schmid-St.Gallen und Karin Hasler-Balgach erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 13. Juni 2023 über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Abamectin in der Landwirtschaft und über mögliche Verunreinigungen des Grundwassers. Zudem möchten sie wissen, ob die Verwendung des Wirkstoffs die Gesundheit der Bevölkerung in St.Gallen negativ beeinflusst hat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Pflanzenschutzmittel durchlaufen bis zu ihrer Anwendung in der Schweiz ein komplexes Zulassungsverfahren auf Bundesstufe. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) prüft die Wirkungen und Nebenwirkungen von neuen Pflanzenschutzmitteln auf Menschen, Tiere und die Umwelt. Das BLV publiziert alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel und entsprechende Auflagen zur Anwendung online (Pflanzenschutzmittelverzeichnis)¹. Für zugelassene Pestizide werden Höchstwerte in der Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (SR 817.021.23; abgekürzt VPRH) festgelegt. Die kantonalen Laboratorien untersuchen im Rahmen des Vollzugs des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes (SR 817.0) regelmässig Früchte und Gemüse auf die Einhaltung dieser Höchstwerte. Früchte und Gemüse, die mit Pestizidrückständen über dem Höchstwert kontaminiert sind, werden vom Markt genommen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Zum heutigen Zeitpunkt sind keine Zahlen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Abamectin vorhanden. Im Rahmen des nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln² soll eine digitale Plattform entwickelt werden, um die Anwendung und den Handel von Pflanzenschutzmitteln zu erfassen. Damit können Landwirtschaft, Infrastruktur- und Grünanlagenbetreibende sowie der Handel ab dem Jahr 2025 der Mitteilungspflicht nachkommen, die das Parlament im Jahr 2021 beschlossen hat.
2. Da keine Höchstwertüberschreitungen auf Früchten und Gemüsen auf dem St.Galler Markt festgestellt wurden (vgl. Ziff. 5), kann davon ausgegangen werden, dass die Gesundheit der St.Gallen Bevölkerung durch Abamectin nicht nachteilig beeinflusst worden ist.
3. Pflanzenschutzmittel durchlaufen, wie eingangs ausgeführt, ein Zulassungsverfahren und sind an spezifische Anwendungsaufgaben gebunden. Damit sollen unerwünschte Nebenwirkungen auf Menschen, Tiere und die Umwelt vermieden werden. Diese Prüfung soll auch weiterhin auf Bundesebene stattfinden, da dort die vorhandenen Ressourcen gebündelt werden und kohärente nationale Vorschriften erlassen werden können. Zusätzlichen Massnahmen auf kantonaler Ebene sind nicht zielführend.

¹ Abrufbar unter <https://www.psm.admin.ch>.

² Abrufbar unter <https://blw.admin.ch>.

4. Seit dem Jahr 2001 wird die Qualität des Grundwassers im Kanton St.Gallen an 67 Messstellen regelmässig untersucht. Dabei werden an 32 Quellen und 35 Grundwasserfassungen zweimal jährlich Proben des unbehandelten Wassers gezogen und auf verschiedene Stoffe untersucht. Pflanzenschutzmittel wurden im Jahr 2022 an 28 Messstellen zweimal und an fünf Messstellen einmal untersucht. In den letzten Jahren hat sich der Umfang der untersuchten Stoffe je nach verfügbaren kalibrierten Methoden verändert. Seit dem Jahr 2001 wurden über 120 Stoffe aus der Gruppe der Pflanzenschutzmittel untersucht. Konzentrationen über dem Grenzwert von 0,1 µg /l je Einzelsubstanz sind nur bei ganz wenigen Stoffen festgestellt worden.

In den bisherigen Grundwasser-Qualitätsuntersuchungen wurden die beiden in der Interpellation erwähnten Stoffe Pymetrozin und Abamectin nicht untersucht. Es kann daher keine Aussage über deren Verhalten bzw. die Versickerung bis ins Grundwasser gemacht werden.

Glyphosat wurde zwischen den Jahren 2005 und 2017 bei 36 Messstellen im unbehandelten Rohwasser gefunden. Dabei lagen die gemessenen Werte durchwegs unter der Bestimmungsgrenze, d.h. sie wurden nur in Spuren gemessen, ohne die Menge aus analytischen Gründen genau quantifizieren zu können. Da Glyphosat die weit höhere Wasserlöslichkeit aufweist als Abamectin, kann abgeschätzt werden, dass Abamectin eine deutlich geringere Gefahr für eine Grundwasserkontamination darstellt.

5. Der Wirkstoff Abamectin ist einzig in den Handelsprodukten «Vertimec Gold» und «Vertimec Pro» enthalten. In welchen Kulturen und unter welchen Auflagen die Produkte zugelassen sind, ist in der Pflanzenschutzmitteldatenbank des BLV ersichtlich³.

Das kantonale Labor hat seit dem Jahr 2015 insgesamt 341 pflanzliche Lebensmittelproben auf Rückstände an Abamectin untersucht. In drei Produkten lag die Rückstandskonzentration über der Bestimmungsgrenze von 0,01 mg/kg (0,9 Prozent). Die Höchstgehalte für Abamectin liegen gemäss der VPRH je nach Lebensmittel zwischen 0,01 und 2 mg/kg. In keinem der drei erwähnten Fälle lag eine Höchstmengenüberschreitung gemäss VPRH vor. Bei den drei belasteten Proben handelte es sich um Okras aus Thailand, Peperoni aus der Türkei und um ein nicht weiter spezifiziertes Gemüse aus Vietnam. In keiner Schweizer Probe wurde Abamectin über der Bestimmungsgrenze nachgewiesen.

6. Gemäss Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Stand 3. Juli 2023) sind Produkte mit dem Wirkstoff Abamectin nicht verboten. Bewilligte Produkte dürfen im Rahmen der Indikation und der Anwendungsaufgaben eingesetzt werden. Läuft die Zulassung eines Wirkstoffs auf Bundesebene aus, informiert die landwirtschaftliche Beratung die Produzenten umgehend über entsprechende Verkaufs- und Verwendungsfristen. Zudem informiert eine Online-Plattform des Bundes über zurückgezogene Pflanzenschutzmittel⁴. Die kantonale Lebensmittelkontrolle untersucht zudem regelmässig Produkte auf nicht zugelassene Pestizide und sanktioniert positive Befunde im Rahmen des Vollzugs des Lebensmittelgesetzes.

³ Abrufbar unter <https://www.psm.admin.ch>.

⁴ Vgl. <https://www.blv.admin.ch>.